

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**

Protokoll vom - 8. Aug. 1995

Nr. 791

Baulinienplan "Schützenhausstrasse" / EG Berlingen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 10. Juli 1995 ersucht der Gemeinderat Berlingen um Genehmigung des Baulinienplanes "Schützenhausstrasse", der gemäss Planungsbericht durch Überbauungsabsichten des Grundeigentümers der Parzelle Nr. 464 ausgelöst wurde. Ferner ist dem Planungsbericht zu entnehmen, dass bei Einhaltung des ordentlichen Waldabstandes das Grundstück nicht überbaubar wäre. Im Rahmen des vorliegenden Baulinienplanes wurde der ordentliche 25 m-Waldabstand auf 17 m reduziert. Die übrigen zum Verständnis des Planes erforderlichen Informationen vermittelt der Planungsbericht.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Berlingen am 8. Mai 1995 beschlossene Baulinienplan "Schützenhausstrasse" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Berlingen, 8267 Berlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Schützenhausstrasse" je mit Genehmigungsvermerk und zwei Planungsberichten
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes "Schützenhausstrasse" mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber